



## Merkblatt zum Altersvorsorgevertrag

### Voraussetzung für die staatliche Förderung

Die staatliche Förderung wird nur dann gewährt, wenn die vereinbarte Auszahlung der Leistung mit oder nach dem Beginn einer Altersrente erfolgt und die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente (bei Rentenversicherung) erfolgt. Ebenso werden Bank- oder Fondssparpläne gefördert, die nach einem Auszahlungsplan mit anschließender tatsächlicher Restkapitalverrentung ausgezahlt werden.

Der Abzug der Beiträge als Sonderausgaben setzt voraus, dass Sie Ihrem Anbieter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Der Anbieter hat dann bis zu 28.02. des Folgejahres die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung, der Steuer-Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zu übermitteln.

### **Besonderheit bei Beamten:**

Bei Beamten, Richtern, Berufs- und Zeitsoldaten (Besoldungsempfängern) ist die **Einwilligungserklärung zur Weitergabe ihrer Besoldungsdaten** an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nicht gegenüber dem Anbieter, sondern gegenüber ihrer Besoldungsdienststelle bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber abzugeben.

### Verwendung von Altersvorsorgeverträgen

Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004 wurden folgende unschädliche Verwendungsmöglichkeiten für Neuverträge ab dem 01.01.2005 festgelegt:

- Die Auszahlung darf grundsätzlich nur in Form einer monatlichen lebenslangen Leibrente erfolgen. Wobei Zinsen und Erträge aus dem Altersvorsorgevertrag gesondert ausgezahlt werden können. Eine sog. „Kleinbetragsrente“ darf man sich in einem Betrag ausbezahlen lassen. Auch dürfen bis zu 30% des Kapitals zu Rentenbeginn in einem Betrag ausbezahlt werden.
- Die Auszahlung darf jedoch nicht vor dem Beginn der Altersrente erfolgen.
- Die Übertragung des angesparten Kapitals auf einen anderen Vertrag, der auf den Namen des Begünstigten läuft, ist möglich.
- Nur der überlebende Ehepartner kann das angesparte Kapital seines verstorbenen Partners unschädlich auf einen eigenen Vertrag übertragen lassen. Für Kinder besteht diese Übertragungsmöglichkeit nicht, außer es handelt sich um eine Hinterbliebenenrente. Die Rente darf dann allerdings nur so lange ausgezahlt werden, wie ein Anspruch auf Kindergeld bestehen würde.
- Es erfolgt kein Wegzug ins Ausland mit dem damit verbundenen Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland.
- Grundsätzlich darf das angesparte Kapital nicht auf eine andere Person übertragen werden. Im Fall der Scheidung können die Ehepartner jedoch den Vertrag aufteilen. Das Kapital muss jedoch wieder auf einen neuen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.
- Der Anleger darf bis zu 75% bzw. 100% des gebildeten und steuerlich geförderten Kapitals eines Altersvorsorgevertrags für eine begünstigte Wohnung entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).
- Im Fall der Scheidung gilt es als unschädlich, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen
  - o in einen bestehenden „Riester-Vertrag“ des Ex-Ehegatten übertragen wird,
  - o in einen neuen „Riester-Vertrag“ des Ex-Ehegatten eingezahlt wird oder
  - o mit dem Altersvorsorgevermögen Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Ex-Ehegatten aufgebaut werden.

### Schädliche Verwendung

Alle anderen nicht im AVmG geregelten Verwendungsmöglichkeiten sind schädlich und führen zur sofortigen Rückzahlung der staatlichen Förderung. Das gilt neben der Grundförderung und der Kinderzulage auch für den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug. Darüber hinaus werden die Erträge und Wertsteigerungen des Altersvorsorgekapitals als sonstige Einkünfte steuerpflichtig.

### Wohn-Riester ab 01.01.2008

Rückwirkend zum 01.01.2008 wird die Bildung von Wohneigentum in die Riester-Förderung mit einbezogen (Wohn-Riester). Gefördert werden der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften. Die Wohnung / das Haus muss als Hauptwohnsitz (Lebensmittelpunkt) selbst genutzt werden und in Deutschland liegen. Begünstigt sind aber auch Wohnungen, die im EU/EWR-Ausland belegen sind. Die Förderung erfolgt über entsprechend zertifizierte Darlehens- oder Bausparverträge, die zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden.

Anders als beim „normalen“ Riestervertrag erfolgt die nachgelagerte Beteuerung über ein so genanntes Wohnförderkonto. Darin werden die laufenden Tilgungsleistungen bis zum Beginn der Rentenphase bzw. Einzahlungen auf einen zertifizierten Bausparvertrag sowie gutgeschriebene Altersvorsorgezulagen geführt. Das Konto wird mit 2% p.a. fiktiv verzinst.

Wird die Selbstnutzung des Gebäudes aufgegeben, liegt eine steuerschädliche Verwendung vor. Dies ist der Fall, wenn man die Wohnimmobilie verkauft, verschenkt oder an Angehörige unentgeltlich überlässt oder vor dem 85. Lebensjahr verstirbt. Steuerliche Folge: Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos wird dann zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der sonstigen Einkünfte der Besteuerung unterworfen.